

Dr. EISENHART v. LOEPER
RECHTSANWALT

Rechtsanwalt Dr. v. Loeper · Hinter Oberkirch 10 · 72202 Nagold

Frau Brigitte Oettl und Frau Britta Leins

Hinter Oberkirch 10
7 2 2 0 2 N A G O L D

Tel. 0 74 52 / 49 95 oder 49 07
Fax 0 74 52 / 10 11
E-Mail: e.vonloeper@t-online.de

Unser Zeichen 10.02.2023

bitte stets angeben

**Rechtsgutachten zur Vorlage an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-
Württemberg**

In Kenntnis des Konflikts, der aus kommunalen Taubenfütterungsverboten und bußgeldrechtlich-gerichtlicher Verfolgung für Menschen entsteht, die ein Herz für Tiere haben, speziell tierartgerechte Nothilfe leisten für Stadttauben, die qualvoll aushungern, erstatte ich folgendes Rechtsgutachten an den Petitionsausschuss des Landtags:

Einführende Kurzfassung:

1. Das Urteil des BVerwG v. 26.4.2018 – siehe v. Loeper in „Natur und Recht“ 2020, S. 827-832 - führt zur Einsicht: Die Stadttaube ist nicht „herrenlos“, da sie gesetzwidrig von Brieffaubenzüchtern freigesetzt wurde, das macht den Akt nichtig, das Eigentum der Züchter besteht „mit praktisch tierschützender Wirkung“ weiter; Tierschutzrecht (§ 90 a BGB) und Fundrecht ist auf die Tauben anzuwenden: Die Kommune ist betreuungspflichtig für Stadttauben. Dem sind die speziell mit öffentlichem Recht befassten Verwaltungsgerichte und ein führender Kommentar zum TierSchG gefolgt.

2. Dies hat mehrere, bisher nahezu unbeachtete bedeutende Folgen:

2.1: Fütterungsverbote sind mit kommunaler Betreuungspflicht für Stadttauben generell unvereinbar und widersprechen dem strafrechtlichen Verbot der Tierquälerei.

2.2: Nach amtlicher Begründung – Bundestagsprotokolle zu Art. 20 a GG - hat der ethische Tierschutz Verfassungsrang; daraus folgt, dass es Menschenpflichten gegenüber dem betreuungspflichtigen Tier und damit unverzichtbare Tierrechte gibt, die nicht länger versagt werden dürfen. Neuere, noch nicht beachtete Entscheidungen des BVerwG bringen sie zur Geltung.

3. Nachgewiesen falsch sind die der Polizei-VO zugrunde liegenden Thesen der Gesundheitsgefährdung durch die Stadttaube und der Gleichstellung von Wildtaube und Jahrtausende hindurch domestizierter, durch Brutzwang überzüchteter Straßentaube.

4. Die aufgedeckte Rechtslage wird von den Landestierschutzbeauftragten der neun Bundesländer eingefordert, dazu gehört auch Baden – Württemberg. Umso mehr ist das Land aufgerufen, den Konflikt jetzt zu bereinigen.

5. Der Petitionsausschuss ist zuständig und verantwortlich dafür, der bisher versäumten Aufarbeitung des Art. 20 a GG und damit verbundener Verunsicherung entgegenzuwirken. Das führte vorliegend auch zu Verurteilungen der Antragstellerinnen durch die Amtsgerichte Stuttgart und Böblingen. Der Petitionsausschuss sollte – auch wegen der eigenen Verpflichtung des Landes aus der Landesverfassung für den ethischen Tierschutz - dieses für Menschen und Tiere wichtige Thema aufgreifen, um geeignete Schritte für den rechtsstaatlichen Schutz der Tiere einzuleiten.

Im Einzelnen:

Die Ausgangslage in Deutschland beim Umgang mit Stadtauben ist krass unterschiedlich: Es gibt sowohl kommunale Taubenfütterungsverbote als auch die Regulierung der Taubenpopulation durch kontrollierte Fütterung und Betreuung der Tiere in Taubenhäusern, verbunden mit dem Gelegetausch durch Ei-Attrappen¹. Besonders anfechtbar ist die dritte Variante: Engagieren sich Menschen, meist Frauen, gegen das qualvolle Verhungern der Stadtauben -, die sie artgerecht mit Körnerfutter versorgen, so werden sie dafür angefeindet und meist mit Bußgeldern verfolgt und kriminalisiert. So bleibt der Handlungsauftrag der Verfassungsänderung von 2002 für den ethischen Tierschutz unbeachtet. Was kann und sollte der Petitionsausschuss am besten zur Lösung des Konflikts beitragen?

1. Stadtauben als Fundtiere

1.1 Das Urteil des BVerwG vom 26.4.2018

Die Stadtauben – teilweise auch Straßentauben genannt - sind, wie allgemein bekannt, die von Züchtern freigesetzten Brieftauben und ihre Nachkommen². Sie müssen nach neuerer Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts³ als *Fundtiere* gelten, für die hiernach Folgendes zu beachten ist:

¹ Augsburg und Aachen führten 1995 als erste Städte betreute Schläge ein, die jetzt – als sog. Augsburger Modell – in über 50 Kommunen praktiziert werden. Das integrative Gesamtkonzept zeigt im Gegensatz zu allen anderen Konzepten, dass der unerwünschten Vermehrung der Tauben-Population und der Verschmutzung öffentlicher Räume mit Taubenkot durch eine hinreichende Zahl von Taubenhäusern wirkungsvoll entgegengewirkt werden kann, indem die Tauben dort tierschutzkonform – mit Gelegetausch durch Ei-Attrappen – betreut und artgerecht gefüttert werden. Die grundsätzliche Standorttreue der Tauben bewirkt, dass sich die Tiere vorwiegend im und am Schlag aufhalten, den sie nur für kurze Ausflüge verlassen, wodurch die Kotausscheidung primär im Schlag erfolgt.

² Siehe dazu Warzecha, M., Kahlcke, K., Kahlcke, M. (2009), Beitrag zur Ermittlung der Kennzahlen zu Verlusten bei Wettflügen von Brieftauben (Untersuchungszeitraum 2004 - 2008), abrufbar unter https://kleintierpraxis.oering.de/files/Tierarztpraxis_Oering/pdf; Warzecha, Taubensport und Tierschutz, DtW 114 (2007), 108-113; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Auflage 2016, Anhang § 2 Rdnr. 92.

³ BVerwG, Urteil vom 26.04.2018 – 3 C 24/16 – juris Rdnr. 13 ff.

„Das Tierschutzgesetz verbietet, ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen (§ 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG). ... Das bedeutet in objektiver Hinsicht, er darf das Tier nicht ohne neue Obhut aus seiner Obhut entlassen und es damit auf Gedeih oder Verderb sich selbst überlassen. Mit der Dereliktion ist eine Aussetzung des Tieres verbunden. Der Tatbestand des § 959 BGB setzt neben der Absicht, auf das Eigentum und damit auf die damit einhergehenden Rechte und Pflichten zu verzichten, die Aufgabe des Besitzes voraus. ... Als einseitiges Rechtsgeschäft⁴ ist die Dereliktion unter diesen Voraussetzungen gemäß § 134 BGB nichtig. ... Die Nichtigkeit einer Dereliktion führt in aller Regel dazu, dass die Anwendbarkeit des Fundrechts ohne weiteres zu bejahen ist. Auch wenn das Fundrecht primär auf den Schutz des Interesses des Eigentümers und nicht des Tieres angelegt ist, entfaltet es praktisch tierschützende Wirkung. ... Angesichts dessen ist es folgerichtig, einer Dereliktion, die gegen das Aussetzungsverbot des § 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG verstößt, die Wirksamkeit zu versagen und so auch mittels des Fundrechts das Wohlbefinden der Tiere zu schützen (§ 1 Satz 1 TierSchG), was gleichgerichtet Sinn und Zweck des Aussetzungsverbots ist. ... Es bedarf keines Eigentumsnachweises ... Vielmehr ist von einer Fundsache schon dann auszugehen, wenn Eigentum an einer besitzlosen Sache nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Das gilt entsprechend für Fundtiere.“

Für die vorliegende Fragestellung ist damit nach dem Urteil des BVerwG davon auszugehen, dass die Stadtauben als Nachkommen von Brieftauben nicht herrenlos sein können, weil ein vom Züchter erstrebter mutwilliger Eigentumsverlust nichtig wäre. Sein Eigentum setzt sich (§§ 959, 953 BGB) an den Abkömmlingen der ausgesetzten Haustiere unbegrenzt fort. Für diese Tiere ist deshalb das Fundrecht anwendbar. Das Fundrecht führt zu „praktisch tierschützender Wirkung“: Die Gemeinde hat somit Fürsorgepflichten für die Tauben wahrzunehmen, sie muss also nach § 2 Nr. 1 TierSchG die Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend „angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen“.

1.2 Weitere Rechtsprechung und die Folgen

Die Verwaltungsgerichte, die der öffentlich-rechtlichen Fragestellung näher stehen als Zivilgerichte, sind dem höchstrichterlichen Urteil des BVerwG v. 24.4.2018 gefolgt (siehe OVG Koblenz, Urte. v. 20.11.2018, 7 A 10624/18 OVG, BeckRS 2018, 40448; VG Würzburg, Urte. v. 4.11.2019, W 8 K 19.842, juris-Rn. 27; VG Köln, Urte. v. 17.7.2019, 21 K 12337/16, juris-Rn. 43).

Im Kommentar zum TierSchG, 4. Auflage 2023 Einführung, Rn. 116 b von Hirt/Maisack/Moritz/Felde wird daher ausgeführt:

„Die bisherige Praxis mancher Städte und Gemeinden, den Aufwendungsersatz für solche Tiere (insbesondere Hunde und Katzen), von denen sie annahmen, dass sie ausgesetzt worden seien, abzulehnen, ist also nicht mehr möglich. Mit der Ernährung, Pflege und Unterbringung von Fundtieren und deren medizinischer Versorgung nimmt der Träger des Tierheims, das das Fundtier aufgenommen hat, eine öffentliche Aufgabe der Gemeinde wahr und kann dafür einen Aufwendungsersatzanspruch wegen der anfallenden Ernährungs-, Pflege- und Unterbringungskosten einschl. der Kosten für notwendige tierärztliche Versorgungs- und Vorbeugemaßnahmen haben. Anspruchsgrundlage ist entweder ein mit der Gemeinde geschlossener Vertrag oder ...

⁴ Fundstelle des Urteils: Gursky/Wiegand, in: Staudinger, BGB Stand 8, 2016, § 959 BGB Rdnr. 1 m.w.N.

wenn die Gemeinde nicht bereit und in der Lage ist, Fundtiere in eigenen Einrichtungen unterzubringen und zu versorgen – ein Anspruch aus sog. Geschäftsführung ohne Auftrag“.

Nach dieser durch das Urt. des BVerwG v. 26.4.2018, vom OVG Koblenz und den VG sowie dem zitierten Kommentar vorgegebenen Leitlinie kann auch den Betroffenen für jahrelange Betreuung von Stadtauben ein Aufwendungsersatz zustehen (§§ 683, 670 BGB), weil sie im öffentlichen Interesse anstelle der untätigen Gemeinde für die betreuungsbedürftigen verwilderten Stadtauben als Fundtiere eingesprungen sind.

2. Bedeutende Auswirkungen der staatlichen Betreuungspflicht für Stadtauben

2.1: Das Fütterungsverbot der Kommune und deren Betreuungspflicht sind regelmäßig unvereinbar

Unterlässt es die Kommune, eine hinreichende kontrollierte Fütterung und Betreuung der Tauben nach dem sog. Augsburger Modell zu leisten, so dass Menschen an ihrer Stelle für diese Tiere in akuter Not Hilfe leisten und sie angemessen artgerecht füttern, dann ist hiernach ein kommunales Fütterungsverbot gegen die Tierschützer/innen ein gesetzwidriger Widerspruch in sich.

2.2 Das Aushungern - Lassen der Tauben widerspricht auch dem strafrechtlichen Qualverbot

Das unbegrenzte Verbot der Taubenfütterung, und zwar auch gegenüber verletzten oder sonst – etwa durch Unterernährung – anhaltend Not leidenden Stadtauben, nimmt deren erhebliches Aushungern bis zum Tod wissentlich und willentlich in Kauf. Dies ist rechtlich unvereinbar mit dem vorrangigen Bundesrecht (Art. 31 GG), und zwar aus folgendem zentralen Grund:

Das Tierschutzgesetz verbietet Tierquälerei als Straftat (§ 17 Nr. 2 TierSchG). Auch dies hat Verfassungsrang.⁵ Mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht ist, einem Wirbeltier „länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zuzufügen“. Unterernährte, im Stress um fehlende artgerechte Ernährung geschwächte Tauben leiden sehr. Besonders, wenn sie ortsgebunden keine artgerechte Nahrung als Körnerfutter finden und dem qualvollen Aushungern ausgeliefert sind. Auch die Untätigkeit ist strafbar, wenn sie eine Betreuungspflicht gegenüber ortsgebundenen Stadtauben, wie dargestellt, verletzt. Die „angemessene artgemäße Ernährung“ gehört nach § 2 Nr. 1 TierSchG zu den „Grundbedürfnissen“,⁶ die der Tierhalter und der zur Tierbetreuung Verpflichtete gegenüber seiner Obhut unterliegenden Tieren erfüllen muss. Es anhaltend nicht zu tun, obwohl es erforderlich und zumutbar ist, begründet auch den Tatverdacht, dass im Einzelfall gegen das strafrechtliche Verbot unterlassener Hilfeleistung nach § 323 c StGB

⁵ Siehe für viele treffend Greco, JZ 2019, 890 f..

⁶ BVerfG, Urteil v. 6.7.1999 – 2 BvF 3/90 –, NJW 1999, 3253, 3255.

verstoßen wird. Denn hilflos auf wenig Wohlstandsmüll angewiesen zu sein, ist kein nur momentanes Unbehagen, stört das Wohlbefinden betroffener Stadtauben wiederkehrend erheblich. Diese Qual der Tiere empört und belastet hilfsbereite Menschen sehr, weil sie es täglich miterleben und sich aus Gewissensgründen verpflichtet sehen, diesen Tieren in Not spürbar Hilfe zu leisten.

2.3 Was folgt aus dem Verfassungsrang für den ethischen Tierschutz?

2.3.1 Die Parlamentsdebatte zur Neufassung des Art. 20 a GG:

Neun Bundestagsabgeordnete des Deutschen Bundestages haben am 17.05.2002⁷ bei der Parlamentsdebatte zur Aufnahme des Tierschutzes ins Grundgesetz übereinstimmend betont, durch die Verfassungsänderung werde das rechtliche Gewicht des Tierschutzes im Konflikt mit anderen Rechtsgütern gesteigert; der Status des Tieres als Mitgeschöpf sollte auch kraft der „*unantastbaren*“ Menschenwürde verpflichtend wirken⁸. Bedeutsam war auch der 1986 im TierSchG verankerte Zweck des Gesetzes, „*aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen*“. Darauf verweisen auch die geänderten Landesverfassungen von Bayern und Baden-Württemberg⁹.

2.3.2 Zur amtlichen Begründung der Verfassungsänderung

(Hervorhebungen vom Verfasser)

Am 17.05.2002 beschloss zunächst der Deutsche Bundestag und am 21.06.2002 der Bundesrat die am 01.08.2002 in Kraft getretene Verfassungsänderung des staatlichen Umweltschutzes um die drei Worte „und die Tiere“. Amtlich begründet heißt es, „dem ethischen Tierschutz wird damit Verfassungsrang verliehen“. Was das in Konfliktfällen des Umgangs mit dem Tier bedeuten muss, ist unter verschiedenen Aspekten aufzubereiten und zunächst präzisierend nach der weiteren amtlichen Begründung zu erfassen:

„Die Leidens- und Empfindungsfähigkeit insbesondere von höher entwickelten Tieren erfordert ein ethisches Mindestmaß für das menschliche Verhalten. Daraus folgt die Verpflichtung, Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten und ihnen vermeidbare Leiden zu ersparen. Diese Verpflichtung greift die einfachgesetzlich im Tierschutzgesetz als zentrales Anliegen formulierte Achtung der Tiere auf. Sie umfasst drei Elemente, nämlich: den Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden sowie der Zerstörung ihrer Lebensräume.“¹⁰

⁷ Siehe BT-Drs. 14/8860 S. 1 und 3; Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG-Kommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 20 a GG, Rdnr. 4, mit den einzelnen Zitaten der Debattenbeiträge.

⁸ So ausdrücklich MdB Geis für die CDU/CSU mit Bezug auf seine Übereinstimmung mit dem MdB Bachmeier als Sprecher der SPD.

⁹ MdB von Stetten, CDU/CSU, betonte in seinem Debattenbeitrag diesen Aspekt.

¹⁰ BT-Drs. 14/8860

2.3.3 Die tierethische Wende durch das Urteil des BVerwG v. 13.6.2019

Eine intensive Aufarbeitung insbesondere der amtlichen Begründung des Art. 20 a GG von 2002 erfolgte erstmals durch das Urteil des BVerwG v. 13.6.2019.¹¹ Dabei ging es um das strittige, seit Jahrzehnten praktizierte Töten von jährlich 45 Millionen männlicher Eintagsküken aus rein ökonomischen Gründen. Das Gericht führte u.a. aus¹² (Hervorhebungen von Textstellen durch den Verfasser):

„Die Aufnahme des Tierschutzes in den Schutzauftrag des Art. 20a GG ...hat den bereits einfachgesetzlich normierten Tierschutz weiter gestärkt (BT-Drs. 14/8860 S. 3). Als Belang von Verfassungsrang ist der Tierschutz im Rahmen von Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen und kann geeignet sein, ein Zurücksetzen anderer Belange von verfassungsrechtlichem Gewicht – wie etwa die Einschränkung von Grundrechten – zu rechtfertigen; er setzt sich andererseits gegen konkurrierende Belange von verfassungsrechtlichem Gewicht nicht notwendigerweise durch (BVerfG, Beschluss vom 12. Oktober 2010 – 2 BvF 1/07 – BVerfGE 127,293 <328>).Es ist vorrangig Aufgabe des Gesetzgebers, den Tierschutz zu einem gerechten Ausgleich mit widerstreitenden Grundrechten zu bringen (BVerwG, Urteil vom 23. November 2006 – 3 C 30.05 – BVerwGE 127, 183 Rn. 12). Im Hinblick auf den hohen Stellenwert, der dem ethischen Tierschutz mit der Verfassungsänderung beigemessen wurde, sollte die verfassungsrechtliche Verankerung den Tierschutz aber stärken und die Wirksamkeit tierschützender Bestimmungen sicherstellen (BT-Drs. 14/8860 S. 3). Dieses Ziel ist bei der Auslegung wertungsöffener unbestimmter Rechtsbegriffe zu berücksichtigen; der in § 1 Satz 2 TierSchG genannte „vernünftige Grund“ ist ein solcher Rechtsbegriff (vgl. Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, 6. Aufl. 2008, § 1 Rn. 61; Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, § 1 Rn. 30).“

2.3.4 Folgerungen

Mit der dargestellten Rechtsentwicklung des Art. 20 a GG wird die Anthropozentrik des GG (der Mensch im Zentrum- „macht euch die Erde untertan“) pathozentrisch ergänzt durch Wertschätzung für leidensfähige Tiere mit dem Verfassungsrang des ethischen Tierschutzes. Das gelingt aber nur dadurch, dass die Menschenwürde via Sittengesetz durch solidarische Pflichten für vom Menschen zu betreuende Tiere erstarkt. Soll der praktische Einklang gelingen, muss zugunsten der Tiere nicht allein der ethische Tierschutz, sondern auch eine die Tierrechte einschließende Menschenpflicht zur Geltung kommen. Das gebietet die Schranke der sittlichen Pflichten des Menschen nach Art. 2 Abs. 1 GG im Licht des Art. 20 a GG (Näheres zur Begründung und Ausgestaltung v. Loeper „Natur und Recht“ in einer der zugesagten nächsten Ausgaben).

¹¹ - 3 C 28.16 – BVerwGE 166, 32-45, juris, NuR 2020, 45; die Entscheidung zur Zulassung der Berufung und die errungene Feststellung der Rechtswidrigkeit der jahrzehntelang praktizierten Tötung männlicher Eintagsküken beruhte auf umfassender Prozessvertretung durch Staatssekretär im Justizressort a. D. und OVG-Richter a. D., RA Hans-Georg Kluge, der auch durch den Beitrag in ZRP 2004, 10 ff., etliche Entscheidungen der Obergerichte eindringlich kritisierte, die sich über die durch Art. 20 a GG geänderte Verfassungslage hinwegsetzten, teilweise ohne sie auch nur zu erwähnen; ferner v. Loeper, NuR 2020, 827, 831 f. Ziffer 7 gegen die Minimierungstendenz des VGH Mannheim. Umso mehr muss das zitierte Urteil des BVerwG v. 13.6.2019 zur Geltung kommen, das die amtliche Begründung des Art. 20 a GG eindringlich aufgreift..

¹² BVerwG, Urt. v. 13.6.2019 - Fn. 11 - Rdnr. 20

Der Verfassungsrang des ethischen Tierschutzes und die zuvor vom BVerfG anerkannten „Grundbedürfnisse“ der Legehennen und anderer Tierarten sowie die Achtung der Tiere nach Art. 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) als „fühlende Wesen“ haben folgende Einsichten geweckt und verstärkt:

- Weil die Verfassungsrechte den in menschlicher Obhut betreuungspflichtigen Tieren unmittelbar zukommen sollen, führt dies zu tierspezifischen Rechten, die der Mensch nach amtlicher Begründung des Art. 20 a GG13 gewährleisten muss: Für den „Schutz vor nicht artgemäßer Tierhaltung, vor Leiden und zu ihrer Achtung als Mitgeschöpf“.

- Daraus folgt auch, dass Tiere im Rechtssinne „andere“ sind, denen in Notfällen trotz erforderlicher, zumutbarer Lage Hilfe zu versagen, als unterlassene Hilfeleistung bestraft werden kann; nicht nur bei Verletzungen, sondern auch bei unbeachteter Betreuungspflicht darf auch kraft des Verfassungsrangs für den ethischen Tierschutz den Stadttauben Nothilfe gewährt werden, um sie in ihren Rechten zu verteidigen. Das kommunale Fütterungsverbot ist also eindeutig verfassungswidrig, sofern die Kommunen ihrer Betreuungspflicht nicht durch eine hinreichende Zahl von geeigneten Taubenhäusern ihrer Betreuungspflicht durch bedarfs- und artgerechtes Füttern mit Gelegetausch durch Eiattrappen (siehe das sog. Augsburger Modell) oder zumindest durch Zuweisung ausreichender betreuter Tierplätze nachkommen.

3. Spezielle Kritik von Falschannahmen in der Polizei – VO

3.1 Keine Gesundheitsgefährdung des Menschen durch Stadttauben

Es geht von der *Columba livia forma domestica*, der Stadt- oder Straßentaube, keine gesundheitliche Gefährdung aus, sie ist kein Schädling. Das haben das LG Osnabrück, Urte. v. 20.3.2018 - 14 O 409/17 - und das OLG Oldenburg, Beschl. v. 26.4.2019 - 6 U 59/18 - entschieden, beruhend auf § 17 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 IfSG und dem maßgeblichen Gutachten des Robert-Koch-Instituts (vgl. dazu und zu weiterer These zur Gefährdung der Bausubstanz – widerlegt durch TU Darmstadt auch v. Loeper, NuR 2020, 827, 831). Eine Gefahr würde einen Zustand voraussetzen, dessen Fortentwicklung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem erheblichen Schaden an bedeutenden Rechtsgütern führt¹⁴. Eine solche Gefahr entsteht bei artgerechter Fütterung von Stadttauben an betreuten Futterplätzen gerade nicht. Dies bestätigt das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin ebenso wie die Tatsache, dass sich freilebende Tauben nicht von anderen in Städten lebenden Wildvogelarten unterscheiden, es jedoch absurd wäre, deshalb alle Tierarten in der Umgebung des Menschen als Gesundheitsschädlinge einzustufen.

3.2 Keine tierschutzgerechte Bestandsregulierung durch Fütterungsverbot

Die Polizei – VO will der Bildung und dem Anwachsen großer Taubenschwärme durch das Fütterungsverbot entgegenwirken und behauptet, das sei nach der Tiermedizin die „tierschutzgerechteste Art der Bestandsregulierung“. Gerade im vorliegenden Fall (unten Ziffer 4.1)

¹³ Siehe oben Fn. 7 – 9, bekräftigt v. BVerwG im zitierten Urteil (Fn. 11, 12).

¹⁴ Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 17 Rn. 50.

wurde aber nachgewiesen, dass im Zentrum der Stadt Stuttgart betreute Taubenhäuser fehlen und dadurch das anhaltende qualvolle Aushungern der Stadttauben trotz ihrer Stellung als Fundtiere die Folge ist. Dabei wird verkannt, dass sich längst die hinreichende Zahl betreuter Taubenhäuser als effektiv tierschutzgerechte Methode der Bestandsminimierung erwiesen hat. Bei Einlegung ihres Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid der Stadt Stuttgart hat sich die Antragstellerin auf eine Ausarbeitung der Erna-Graff-Stiftung gestützt, die belegt, wie sehr die Taubenpopulation in vielen Städten durch den Gelegeaustausch durch Ei-Attrappen um bis zu 50 % vermindert werden konnte, diese Ergebnisse ignoriert die Polizei-VO völlig, auch, dass Tübingen damit seinen Taubenbestand in vier Jahren um 60 % vermindern konnte, siehe <https://www.tagblatt.de/Nachrichten/Tuebingen-hat-die-Zahl-der-Stadttauben-weiter-reduziert-und-will-sein-Programm-fortsetzen-367942.html>.

3.3 Die Gleichsetzung von Wildtaube und Straßentaube ist erwiesen wissenschaftswidrig

Die Straßentaube hat den kompletten Genpool einer Brieftaube. Das ist wissenschaftlich nachgewiesen. Sie geht zurück auf die vor über 7000 Jahren als Wildtier domestizierte Felsentaube *Columba livia*; sie sieht auch noch so aus, verhält sich aber anders. Denn die Domestikation verändert die Wildform in Gehirn, Körperlichkeit, Verhalten, Organen, Futter, Vermehrungsverhalten. Die Domestikation ist nicht umkehrbar. Aus dem Hund wird nie mehr ein Wolf - aus der Straßentaube nie mehr eine Felsentaube. Der Organismus der Straßentaube braucht das ihm angezüchtete Futter, sonst wird er krank.

3.4 Betreuungsbedürftig ist allein die Straßentaube

Allein „verwilderte Haustaube“, die durch Brieftaubenzüchter mit fortwährendem Brutzwang überzüchtet und gesetzwidrig für Wettflüge freigesetzt wurden, aber nicht herrenlos sind und dem Fundtierrecht unterliegen (BVerwG, Urt. v. 24.6.2018), sind in Kommunen wegen ihrer Vermehrung und möglichen Folgen ein Störfaktor. Das ist aber durch kommunale Betreuung in Taubenhäusern, bei fehlender Finanzierung durch betreute Futterplätze und, soweit möglich durch Eiattrappen - Gelegeaustausch zu regeln. Das folgt aus der oben genannten Ausgangslage des Art. 20 a GG.

3.5 Weiterer Widerspruch

Am Rande ist zu erwähnen: Wenn Futter ausgelegt wird, wie es zulässig für Wildvögel geschieht, ist es logisch nicht möglich, bestimmte Wildvogelarten, Wildtauben, ebensowenig verwilderte Stadttauben davon auszuschließen. Insofern ist die Polizei-VO nicht umsetzbar, die Gegenteiliges verlangt; das ist den Betroffenen nicht zur Last zu legen, abgesehen davon, dass es dafür keine Rechtsgrundlage gibt.

4. Die Landestierschutzbeauftragten fordern die tierschutzkonforme Konfliktlösung

Mit Schreiben vom 02.02.2021 hat der Tierschutzbeauftragte Dr. Marco König des Landes Sachsen-Anhalt in dieser Funktion und zugleich im Namen der Bundesländer Baden – Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein – Westfalen, Saarland und Schleswig – Holstein das Umweltbundesamt angeschrieben und eine Korrektur jener Veröffentlichungen von Abwehrmaßnahmen gegen Tauben gefordert, die

tierschutzrechtlich sehr bedenklich sind und ein nach Art. 20 a GG gebotenes integratives Tierschutzkonzept zur Regulierung der Stadttaubenpopulation vermissen lassen. Gegen den vom UBA empfohlenen „Entzug der Nahrungsgrundlage“ führt Dr. König treffend in Vertretung sämtlicher Landestierschutzbeauftragter aus:

„Bei unkontrollierter Vermehrung und gleichzeitigen Fütterungsverboten ist eine tierschutzrelevante Verelendung (Unter- und Mangelernährung) der Tiere zu befürchten und wurde in der Vergangenheit bereits so beobachtet. Darüber hinaus kommt es zur Verschmutzung des öffentlichen Raums durch dünnflüssigen Kot (aufgrund des nicht artgerechten Futterangebots – konkret Essensreste) und Hungertod, die mit großem Aufwand und kostenintensiv beseitigt werden muss. Die Gesundheit der Tauben ist durch die Mangelernährung deutlich negativ beeinflusst, die Tiere leiden vermehrt unter Parasiten und Krankheiten aufgrund der Immundefizienz. Infolge Fütterungsverbots suchen die hungrigen Tauben unter anderem in Abfallbehältern nach Nahrung. Haare und Fäden aus menschlichem Abfall wickeln sich dabei nicht selten um die Füße von Stadttauben und führen zu schmerzhaften Entzündungen und Verletzungen bis hin zum Absterben einzelner Zehen, sogar des ganzen Fußes. Tauben legen auf ihrer Suche nach Nahrung täglich viele Kilometer zurück. Dabei können sich unachtsam weggeworfene Fäden schnell um ihre von Natur aus schuppigen Füße binden. Die Tauben haben keine Chance diese selbst wieder zu entfernen. Bei Vorhandensein betreuter Taubenschläge mit kontrolliertem Futterangebot sind die geschilderten Veränderungen dagegen kaum festzustellen.

Durch ein Fütterungsverbot kann auch nicht erreicht werden, dass Tauben weniger brüten. Regelmäßige und häufige Brutaktivität wurde den Haustauben angezüchtet und ist daher genetisch determiniert und nicht abhängig vom Futterangebot. Bei Stadttauben handelt es sich um ausgesetzte und zurückgelassene Zuchttauben, Brieftauben und Masttauben sowie deren Nachkommen. Diese Tauben sind domestiziert und vom Menschen abhängig. Es handelt sich nicht um Wildvögel. Fütterungsverbote führen an erster Stelle zu einem Verhungern der Küken und Jungtauben – dies ist eindeutig als tierschutzwidrig zu werten.

... Studien haben gezeigt, dass von einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Tauben nicht auszugehen ist. ... Es handelt sich streng genommen um Fundtiere, die als Aufgabe der öffentlichen Hand in der Verantwortung einer Kommune liegen – konkret bedeutet dies für eine artgerechte Unterbringung und Pflege zu sorgen. Werden die Tauben artgerecht mit Hartkörnern versorgt, wirkt sich dies direkt auf die Kotbeschaffenheit und Gesundheit der Vögel und damit auch auf die Sauberkeit der Stadt aus. Die wirtschaftlichen und tierschutzrechtlichen Vorteile sind nicht von der Hand zu weisen.“

Das UBA hat zwar, wie zu erfahren war, auf das vorbezeichnete Schreiben reagiert und seine kritisierte Stellungnahme teilweise gemildert. Eine Art. 20 a GG beachtende integrative Einbeziehung des ethisch ausgerichteten Tierschutzes erfolgte aber nicht.

5. Der Petitionsausschuss des Landtags ist zu Recht mit der Sache befasst

Die Antragstellerinnen werden nach alledem ungerecht behandelt durch die seit 2002 ausgebliebene Umsetzung der Aufnahme des Tierschutzes ins Grundgesetz: Weder der Bund noch das Land haben die neue Verfassungslage sowie die Urteile des BVerwG von 2018/2019

mit ihren Folgewirkungen klärend aufgearbeitet noch den zitierten Aufruf beachtet, der 2021 von neun Landestierschutzbeauftragten der Bundesländer an das UBA gerichtet wurde.

5.1. Die Antragstellerinnen leisten jene Nothilfe, die der Staat leisten müsste

Sie betreuen die darauf angewiesenen, ortsgebundenen Stadttauben gegen qualvolles Aushungern und werden dafür auch noch verfolgt. Mehr noch: Sie wurden gerichtlich ungerecht verurteilt:

Das Amtsgericht Stuttgart, Az. 16 OWi 102 Js 77486/20, hat die Antragstellerin B. D. L. in einer Hauptverhandlung v. 18.11.2020 wegen vorsätzlicher Ordnungswidrigkeit des verbotswidrigen Fütterns von wildlebenden Tauben zur Geldbuße von 35 EUR verurteilt. Darüber berichtete die StZ ganzseitig am 3.12.2020. Durch Zeugenbeweis wurde die qualvolle Unterernährung der gefütterten Tauben zwar festgestellt, das Gericht hat aber die kommunale Betreuungspflicht trotz der Feststellung des BVerwG, dass diese mit „praktisch tierschützender Wirkung“ bestehe, ignoriert und damit zugleich gegen Art. 20 a Grundgesetz verstoßen. Die dagegen beantragte Zulassung der Rechtsbeschwerde hat das OLG Stuttgart durch Beschluss v. 31.3.2021, Az. 4 Rb 16 Ss232/21, verworfen und sich dabei irrig auf ein Urteil des BVerfG v. 1980 berufen, ohne die grundlegend durch Art. 20 a GG geänderte Verfassungslage sowie die diesseits zitierten Entscheidungen des BVerwG von 2018 und 2019 einzubeziehen. Das ist auch deshalb unverständlich, weil die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte vorliegend die sachnähere ist, die auch deshalb nicht ignoriert beachtet werden müsste.

Das Amtsgericht Böblingen, Az.: 12 OWi 172 Js 67724/21, hat die Antragstellerin B. R. Oe. in einer Hauptverhandlung v. 25.11.2021 wegen vorsätzlichen verbotswidrigen Fütterns von Tauben zu der Geldbuße von 70 EUR verurteilt. Auch ihr Einwand, dass sie gezielt verletzte Tauben durch Körnerfutter anlocken und anfüttern wollte, um sie zur Versorgung einzufangen und dadurch die sonst nicht mögliche Nothilfe zu erbringen, fand kein Gehör. Mit den diesseits vorgetragenen Rechtsgründen der Gesetzwidrigkeit des kommunalen Fütterungsverbots und der kommunalen Betreuungspflicht nach dem höchstrichterlichen Urteil des BVerwG v. 2018 hat sich das Amtsgericht nicht befasst. Näheres beschreibt die Böblinger Zeitung.

Wie ungerecht es ist, dass staatliche Instanzen des Landes die Entscheide des BVerwG von 2018/2019 in der Praxis zum Leidwesen wehrloser Tiere und der Nothelferinnen nicht einlösen und Rechtsunsicherheit zulasten des Schutzes der Schwächeren leisten, erweist auch die Landesverfassung von Baden-Württemberg, die in Art. 3 a bestimmt:

„Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung geachtet und geschützt.“

Der Petitionsausschuss sollte dem umso mehr Nachdruck verleihen.

5.2 Mögliche geeignete Schritte des Petitionsausschusses:

Der Petitionsausschuss wird selbst erlauben, in welcher Weise er zur Klärung des vorgetragenen Konflikts tätig werden kann.

Dafür werden folgende Vorschläge unterbreitet:

- Der Petitionsausschuss möge sich dafür einsetzen, im Land Baden-Württemberg kommunale Fütterungsverbote davon abhängig zu machen, dass entweder eine hinreichende Zahl betreuter tierschutzkonformer Taubenhäuser oder zumindest ausreichend betreute Futterplätze in der Kommune eingerichtet werden, soweit möglich verbunden mit Eiatrappen - Gelegeaustausch.

- Zur finanziellen Entlastung der Kommunen sollten die Brieftaubenzüchter verpflichtet werden, ihren Brieftauben Chips anzubringen, um die Identität der Tierhalter bei Wettflügen ihrer Tauben erkennbar zu machen.. Das Land könnte dafür über den Bundesrat eine Initiative starten, um die Mehrkosten für künftig drohenden Zuzug der durch Überzüchtung entstandenen Vermehrung der Brieftauben auf die Urheber abwälzen zu können.

- Die Landesregierung sollte möglichst auf ihrer Landesebene gegenüber allen staatlichen Amtsträgern Fortbildungsveranstaltungen zur Umsetzung des Handlungsauftrags des ethischen Tierschutzes mit Verfassungsrang gestalten. Dies würde zugleich der Schutzpflicht aus Art. 3 a Landesverfassung und Art. 20 a GG entsprechen; sie sollte damit den zitierten Entscheidungen des BVerwG von 2018 und 2019 zur Geltung verhelfen und dies auch auf der Bundesebene einbringen.

- Wenn es im GG heißt, „Der Staat schützt ... die Tiere“, dann heißt dies im Sinne der amtlichen Begründung der Verfassungsänderung des Art. 20 a GG „Schutz vor nicht artgemäßer Haltung, vor vermeidbaren Leiden und Achtung als Mitgeschöpf“ ; dies bedeutet eine alle Staatsorgane nach Art. 20 Abs. 3 GG betreffende rechtsstaatliche Bindung, die mit Zweidrittelmehrheit von Bundestag und Bundesrat errungen wurde.

- Die Kommunen dürfen mit der Umsetzung der Aufgabe bei der Taubenbetreuung in Taubenhäusern letztlich nicht allein gelassen werden, sondern sollten dabei von Bund und Land zum rechtsstaatlichen Schutz der Schwächeren – hier der zu betreuenden Tauben –wie auch bei anderen Staatsaufgaben - unterstützt werden. Das dient gerade auch der Kulturstaatlichkeit und dem Jugendschutz (Näheres vgl. v. Loeper, Natur und Recht 2023, Titel „Die tierethische Wende braucht unser Menschsein.-Das Sittengesetz im Licht des Art. 20 a GG“.

Auf die diesseits genannten Fundstellen aus Natur und Recht, 2020, S. 827 – 832 und NuR 2021, S. 159 – 165 u.a.. ist ergänzend hinzuweisen.



Rechtsanwalt Dr. Eisenhart v. Loeper



SACHSEN-ANHALT

Tierschutzbeauftragter

Dr. Marco König

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes
Sachsen-Anhalt Postfach 3762 · 39012 Magdeburg

Umweltbundesamt
Frau
Dr. Simone Lehmann
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau

Ihr Beitrag zur „Haustaube“ im Themenkomplex „Schädlinge und Nützlinge“ (<https://www.umweltbundesamt.de/haustaube?parent=70712>, Stand 01.03.2019)

Sehr geehrte Frau Dr. Lehmann,

wie auf der Homepage des Umweltbundesamtes (UBA) nachzulesen ist, kümmert sich das UBA darum, dass es in Deutschland eine gesunde Umwelt gibt, in der Menschen soweit wie möglich vor schädlichen Einflüssen geschützt werden. Sie stellen der Öffentlichkeit Informationen in Umweltfragen zur Verfügung. Aufgrund der ausgewiesenen Expertise des UBA greifen auch nachgeordnete Behörden regelmäßig bei Entscheidungsfindungen auf die entsprechenden Empfehlungen des UBA zurück.

Auch oder vielleicht gerade deshalb besteht eine große Verantwortlichkeit, umfassend, aber auch kritisch zu informieren.

Im Zuge Ihrer Internetpräsenz haben Sie unter dem Themenkomplex „Chemikalien – Biozide – Alternativen zum Biozid-Einsatz – Schädlinge und Nützlinge einen Beitrag zur „Haustaube“ veröffentlicht.

Magdeburg, 02.02.2021

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
vom:

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:

Dr. Marco König

Tel.: 0391 567 1844

Fax: 0391 567 1922

E-Mail: tierschutzbeauftragter@mule.sachsen-anhalt.de

Informationen zum Datenschutz
finden Sie unter:

<http://lsaurf.de/DatenschutzMULE>

Auf Wunsch werden diese
Informationen in Papierform
versandt.

Leipziger Straße 58

39112 Magdeburg

Tel.: 0391 56701

Fax: 0391 5671727

E-Mail: poststelle@mule.sachsen-anhalt.de

mule.sachsen-anhalt.de

www.mule.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse

Sachsen-Anhalt

Deutsche Bundesbank

Filiale Magdeburg

BIC: MARKDEF1810

IBAN: DE21 8100 0000 0081

0015 00

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Die Landestierschutzbeauftragten der Bundesländer Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein möchten Sie darauf hinweisen, dass in Ihren Veröffentlichungen Abwehrmaßnahmen gegen Tauben genannt werden, die tierschutzrechtlich gesehen sehr bedenklich sind. Sie versäumen es im Zusammenhang mit der Regulierung von Stadttaubenpopulationen leider, auf die damit verbundene Tierschutzproblematik hinzuweisen und ein integratives Konzept anzubieten.

Es wird zwar in einer Veröffentlichung aus Ihrem Hause unter dem Titel:

„Maßnahmen zur Taubenvergrämung“ (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1/dokumente/lagetsi_tauben.pdf) auf Tierschutzaspekte Bezug genommen, jedoch unserer Auffassung nach nicht vollumfassend, wie es das Staatsziel Tierschutz im Grundgesetz gebietet.

In o. g. Beitrag zur Haustaube werden die folgenden Methoden als geeignet zur Vergrämung genannt:

1. Entzug der Nahrungsgrundlage
2. Beschränkung möglicher Nistplätze:
 - 2.1 Spikes
 - 2.2 Netze
 - 2.3 Gitter
 - 2.4 Drahtsysteme
 - 2.5 Leichte Stromschläge
3. Entnahme von bebrüteten Eiern (Gipseiersatz)

Zitat: „Den Tauben wird hierbei kein bleibender Schaden zugefügt. [...] Grundsätzlich müssen Taubenvergrämungsinstallationen tierschutzgerecht ausgeführt sein, d.h. die Tauben dürfen sich nicht an Spikes verletzen oder in Netzen verfangen.“

Stellungnahme zu den o.g. Methoden:

Zu 1. Entzug der Nahrungsgrundlage

Bei unkontrollierter Vermehrung und gleichzeitigen Fütterungsverboten ist eine tierschutzrelevante Verelendung (Unter- und Mangelernährung) der Tiere zu befürchten und wurde in der Vergangenheit bereits so beobachtet. Darüber hinaus kommt es zur Verschmutzung des öffentlichen Raums durch dünnflüssigen Kot (aufgrund des nicht artgerechten Futterangebotes – konkret Essensreste) und Hungerkot, die mit großem Aufwand und kostenintensiv beseitigt werden muss. Die Gesundheit der Tauben ist durch die

Mangelernährung deutlich negativ beeinflusst, die Tiere leiden vermehrt unter Parasiten und Krankheiten aufgrund der Immundefizienz. Infolge Fütterungsverbots suchen die hungrigen Tauben unter anderem in Abfallbehältern nach Nahrung. Haare und Fäden aus menschlichem Abfall wickeln sich dabei nicht selten um die Füße von Stadtauben und führen zu schmerzhaften Entzündungen und Verletzungen bis hin zum Absterben einzelner Zehen, sogar des gesamten Fußes. Tauben legen auf ihrer Suche nach Nahrung täglich viele Kilometer zu Fuß zurück. Dabei können sich unachtsam weggeworfene Fäden schnell um ihre von Natur aus schuppigen Füße binden. Die Tauben haben keine Chance diese selbst wieder zu entfernen. Bei Vorhandensein betreuter Taubenschläge mit kontrolliertem Futterangebot sind die geschilderten Veränderungen dagegen kaum festzustellen.

Durch ein Fütterungsverbot kann auch nicht erreicht werden, dass Tauben weniger brüten. Regelmäßige und häufige Brutaktivität wurde den Haustauben angezchtet und ist daher genetisch determiniert und nicht abhängig vom Futterangebot. Bei Stadtauben handelt es sich um ausgesetzte oder zurückgelassene Zuchttauben, Brieftauben und Masttauben sowie deren Nachkommen. Diese Tauben sind domestiziert und daher vom Menschen abhängig. Es handelt sich nicht um Wildvögel. Fütterungsverbote führen an erster Stelle zu einem Verhungern der Küken und Jungtauben – dies ist eindeutig als tierschutzwidrig zu bewerten.

Nach § 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) liegt es in der Verantwortung des Menschen, das Leben und Wohlbefinden von Tieren als Mitgeschöpfe zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist es erstaunlich, dass ein Fütterungsverbot durch die Gefahrenabwehrverordnung von einige Kommunen in Deutschland bestimmt und durch einige Urteile als gesetzeskonform bestätigt wurde. Die Gerichte erkennen mit ihren Urteilen den Schutz der öffentlichen Gesundheit als einen solchen vernünftigen Grund an. Jedoch haben Studien gezeigt, dass von einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Tauben nicht auszugehen ist. Das Fütterungsverbot verursacht den Tauben Schmerzen, Leiden und Schäden und ist somit abzulehnen.

Bei Stadtauben handelt es sich um zurückgelassene oder ausgesetzte Nachkommen domestizierter Rassen in Menschenhand. Insofern handelt es sich streng genommen um Fundtiere, die als Aufgabe der öffentlichen Hand in der Verantwortung einer Kommune liegen - konkret bedeutet dies für eine artgerechte Unterbringung und Pflege der Tiere zu sorgen. Werden die Tauben artgerecht mit Hartkörnern versorgt, wirkt sich dies direkt auf die Kotbeschaffenheit und Gesundheit der Vögel und damit auch auf die Sauberkeit der Stadt aus. Die wirtschaftlichen und tierschutzrechtlichen Vorteile sind nicht von der Hand zu weisen.

Zu 2.: Beschränkung möglicher Nistplätze

Stadttauben sind standorttreu. Bei Stadttauben handelt es sich um verwilderte Haustauben (s.o.), zu deren angezüchteten Eigenschaften die Standorttreue zählt. Werden sie also von einem Ort vertrieben, suchen sie sich in allernächster Nähe neue Nist- und Ruheplätze.

Verlassene und verwahrloste Brutstätten bergen ein erhöhtes Risiko für Infektionen mit Parasiten und anderen Erregern. Der Futtermangel erhöht das Risiko für die Jungtiere, von den Elterntieren vernachlässigt zu werden. Als Folge versterben, so die Beobachtungen, 80-90% der Küken noch vor dem Verlassen des Nests.

Vergrämungsmaßnahmen dürfen nicht an aktiven Brutstätten durchgeführt werden. Das Zurücklassen in Nestern oder Töten von Taubenküken stellt einen strafbewehrten Verstoß gegen das Tierschutzgesetz dar. Nach § 1 TierSchG sind entsprechende Vorkehrungen zu ergreifen, um Verletzungen zu vermeiden. Diese sollten in Ihrer Veröffentlichung genannt werden.

Zu 2.1, 2.2, 2.3, 2.4: Spikes, Netze, Gitter, Drahtsysteme

In der Veröffentlichung „Maßnahmen zur Taubenvergrämung“ machen Sie detaillierte Angaben zu der nötigen Beschaffenheit des Materials von Spikes und Netzen, um eine geeignete Methode im Sinne des Tierschutzes darzustellen. Leider fehlen diese in dem Artikel „Haustaube“ gänzlich. Auch hier sei darauf hingewiesen, dass entsprechende Vorkehrungen zu treffen sind, um Verletzungen zu vermeiden.

Zu 2.5: leichte Stromschläge

Der Einsatz von Stromführenden Drähten oder Einrichtungen zur Taubenabwehr ist nach dem Tierschutzgesetz nicht erlaubt. Grundsätzlich gilt: Die Wirkung eines elektrischen Stromschlags auf ein Lebewesen ist nicht sicher vorherzusagen. So spielen z.B. der individuelle Hautwiderstand und die Feuchtigkeit eine nicht unerhebliche Rolle. Neben den Tauben selbst, sind hier kleine Vögel besonders gefährdet. Lediglich in der zweitgenannten Veröffentlichung geben Sie Hinweise auf eine so geartete Gefährdung von kleinen Vögeln.

§ 3 Nr. 11 TierSchG verbietet, Geräte mit direkter Stromeinwirkung gegenüber einem Tier einzusetzen, wenn dieses das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zur Bewegung zwingt und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

Es ist also geboten, auf die Gefahren der Stromanwendung bei Vögeln (besonders kleineren Vögeln) hinzuweisen. Diese sollten keinesfalls verharmlost und explizit benannt werden (ähnlich wie in „Maßnahmen zur Taubenvergrämung“). Grundsätzlich findet auch hier der § 1 TierSchG im Sinne eines vermeidbaren Schmerzes Anwendung.

Zu 3.: Entnahme von bebrüteten Eiern (Gipseiersatz)

Mit Bezug auf die aktuelle Diskussion zu den sogenannten Eintagsküken und dem Zeitpunkt der Durchführung der in ovo Diagnostik sollte bei der Entnahme von bebrüteten Eiern auch der Zeitpunkt der Entnahme dieser Eier beachtet werden. Bei Hühnern wurden in verschiedenen wissenschaftlichen Publikationen die Schmerzempfindung eines Embryos ab Embryonaltag 7 festgestellt

(<https://www.bundestag.de/resource/blob/805020/58284d172e611640db4dc17ec59d0865/WD-8-075-20-pdf-data.pdf>). Vor dem Hintergrund dieser Studien ist der Austausch von bebrüteten Eiern durch Gipseier streng nach einem Zeitschema und von entsprechend sachkundigen Personen durchzuführen, um eine fortgeschrittene Embryonalentwicklung der entnommenen Eier zu verhindern.

Weitere Kritikpunkte:

Im Abschnitt „Ernährung / Wachstumsbedingungen“ schreiben Sie, „die in Städten lebenden Haustauben haben sich jedoch vollständig an das Nahrungsangebot in der Stadt angepasst und sind Allesfresser“. Die Taube ist ein Hartkörnerfresser und nimmt aus reiner Not heraus geworfene und aufgefundene Essensreste auf. Der Hunger lässt den Tieren keine Wahl. Diese Fehl- und Mangelernährung führt zu gravierenden gesundheitlichen (Folge)Problemen der Tauben. Die Tiere sind damit mitnichten an das unzureichende urbane Futterangebot angepasst.

Im Abschnitt „Gesundheitsrisiken für den Menschen“ weisen Sie darauf hin, dass Tauben „aus kritischen Bereichen wie Lebensmittelbetrieben ferngehalten werden (sollten)“. Dies gilt aus Hygienegründen für alle Tierarten und bedarf daher wohl keiner expliziten Erwähnung. Es besteht vielmehr die Gefahr, dass die Taube hier suggestiv von Leser*innen als „gesundheitsgefährdend“ wahrgenommen wird. Bezüglich der potentiellen Übertragung von Krankheitserregern durch Stadtauben empfehlen wir als Übersicht eine Einschätzung der Tierschutzbeauftragten des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2017.¹

¹ <https://www.erna-graff-stiftung.de/wp-content/uploads/2017/08/Gefährdungseinstufung-der-Stadtauben.pdf>

Die Übertragung von aviären Influenzaviren durch Tauben wird aufgrund der geringen Virusausscheidung als unwahrscheinlich angesehen.² Hier wäre ein entsprechender Hinweis in Ihrem Beitrag wünschenswert, da Sie schreiben, die Tiere würden als Vektoren bei der Übertragung in Frage kommen.

Der Hinweis im Abschnitt „Typische Schäden“, dass „Taubenkot zu erheblichen Schäden an Bauwerken und historischer Bausubstanz führen (kann)“, sollte relativiert werden. Ein Gutachten der Technischen Universität Darmstadt aus dem Jahr 2004 zum „Einfluss von Taubenkot auf die Oberfläche von Baustoffen“³ kommt zu dem Schluss, dass sich für mineralische Baustoffe keine Schäden zeigen lassen. Lediglich für Bleche konnten Oxidation und Korrosion nachgewiesen werden.

Fazit:

Der Abschnitt zu „Alternativen Bekämpfungsmaßnahmen“ berücksichtigt den gleichrangigen Schutz der Tiere gegenüber dem Umweltschutz als Staatsziel nicht hinreichend.

Die Tierschutzbeauftragten der Länder weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass es auch in Ihrer Verantwortung als Vertreter des öffentlichen Rechtes liegt, neben dem Umweltschutz ebenso den Tierschutz in gebührender Weise zu vertreten bzw. bei den von Ihnen beschriebenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Nur so finden die beiden Staatszielbestimmungen ausreichende Berücksichtigung und verharren nicht im Zielkonflikt.

Gerne verweisen wir auf die „Empfehlungen zur tierschutzgerechten Bestandskontrolle der Stadttaubenpopulation des Landes Niedersachsen und des Tierschutzbeirat des Landes Niedersachsen“ Stand September 2019⁴ und würden uns freuen, wenn Sie sich den dort aufgeführten Aspekten einer tierschutzkonformen Taubenbestandsregulation anschließen sowie auf diese verweisen könnten.

² u. a. nachzulesen hier:

https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/Vogelgrippe_Flyer_Internetfassung.pdf,
https://www.google.de/url?sa=t&rci=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwi-g6WI8muAhWQHRQKHakHCFkQFjAFegQIBhAC&url=https%3A%2F%2Fwww.berlin.de%2Fsen%2Fverbraucherschutz%2F_assets%2Faufgaben%2Ftierschutz%2Fgefuegelpest-vogelgrippe-frage-antwort-katalog.pdf&usq=AOvVaw17hDQ0vZ7x5ibiG4WGnvwR, https://www.planet-wissen.de/natur/voegel/tauben_geliebt_und_bekaempft/pwiewissensfrage476.html,

³ <https://www.tierrechte.de/wp-content/uploads/2019/04/gutachtenbaustoffe.pdf>

⁴ https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit_tierschutz/tierschutz_allgemein/tierschutzbeirat-des-landes-niedersachsen-4766.html

Wir würden es darüber hinaus sehr begrüßen, wenn eine kritische Durchsicht Ihres Menü-Punktes „Schädlinge und Nützlinge“ erfolgen würde, da hier eine sehr diverse Auflistung verschiedenster Tiere und Lebensformen (zum Teil als nützlich, zum Teil als lästig oder gar schädlich klassifiziert) zu finden ist. Dies kann einerseits zu Verwirrung bei Leser*innen führen und andererseits sollte aus Tierschutzsicht vermieden werden, die hier gelisteten Tierarten abzuwerten und auf den Tatbestand der Gefahr, eines Schadens o.ä. zu reduzieren.

Für Rückfragen und Hilfestellung stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag der Landestierschutzbeauftragten der Bundesländer Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein



Dr. Marco König

Sprecher der o.g. Landestierschutzbeauftragten